



Rat der
Europäischen Union

184180/EU XXVII. GP
Eingelangt am 15/05/24

Brüssel, den 26. April 2024
(OR. en)

9188/24
PV CONS 18
ECOFIN 495

ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Wirtschaft und Finanzen)

12. April 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 8415/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten**

8422/24

Der Rat nahm alle im oben genannten Dokument enthaltenen A-Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an. Die Erklärungen zu diesen Punkten sind im Addendum wiedergegeben.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)**

8423/24

Wirtschaft und Finanzen

1. **Aufstockung des Kapitals der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom ASTV (2. Teil) am 10.4.2024 gebilligt

①C 7539/24 + COR 1
PE-CONS 50/24
+ COR 1
ECOFIN

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 212 AEUV).

Justiz und Inneres

2. **Richtlinie zur Definition von Straftatbeständen und Sanktionen bei Verstoß gegen restriktive Maßnahmen der Union**
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom ASTV (2. Teil) am 10.4.2024 gebilligt

①C 8473/24
PE-CONS 95/23
+ COR 1
JAI

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 83 Absatz 1 und Artikel 1 AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahm Dänemark nicht an der Abstimmung teil.

- 3. Richtlinie über die Abschöpfung und Einziehung von Vermögenswerten** █ C 8464/24
PE-CONS 3/24
JAI
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 10.4.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 82 Absatz 2, Artikel 83 Absätze 1 und 2 und Artikel 87 Absatz 2 AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen Dänemark und Irland nicht an der Abstimmung teil.

- 4. Überarbeitung der Richtlinie über die kombinierte Erlaubnis** █ C 8450/2/24 REV 2
+ ADD 1
PE-CONS 93/23
JAI
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (2. Teil) am 10.4.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Finnlands und Ungarns und bei Stimmennthaltung Estlands, Kroatiens und der Tschechiens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 79 Absatz 2 Buchstaben a und b AEUV). Im Einklang mit den den Verträgen beigefügten einschlägigen Protokollen nahmen Dänemark und Irland nicht an der Abstimmung teil. Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Umwelt

- 5. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und der Richtlinie des Rates über Abfalldeponien** █ C 8200/2/24 REV 2
+ REV 2 ADD 1
PE-CONS 87/23
+ COR 1 (sl)
ENVI
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 10.4.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Italiens und bei Stimmennthaltung Bulgariens, Rumäniens und Österreichs angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

- 6. Verordnung über die Berichterstattung über Umweltdaten von Industrieanlagen und zur Einrichtung eines Industrieemissionsportals**

①C

8202/24
PE-CONS 101/23
ENVI

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 10.4.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 192 Absatz 1 AEUV).

Energie

- 7. Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung)**

①C

8083/2/24 REV 2
+ ADD 1 REV 2
PE-CONS 102/23
ENER

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 10.4.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimmen Italiens und Ungarns und bei Stimmabstimmung Kroatiens, Polens, Schwedens, der Slowakei und Tschechiens angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 194 Absatz 2 AEUV). Die Erklärungen zu diesem Punkt sind im Anhang wiedergegeben.

Verkehr

- 8. Verordnung zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 hinsichtlich Fahrtunterbrechungen und Ruhezeiten im Personengelegenheitsverkehr**

①C

8204/1/24 REV 1
PE-CONS 30/24
TRANS

Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 10.4.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bei Stimmabstimmung Österreichs angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 91 Absatz 1 AEUV).

- 9. Beschluss im Hinblick auf bestimmte Berichtspflichten in den Bereichen Straßenverkehr und Luftfahrt** █ C 8209/24
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 10.4.2024 gebilligt
- Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 91, Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 192 Absatz 1 AEUV).
- 10. Verordnung hinsichtlich bestimmter Berichtspflichten in den Bereichen Straßenverkehr und Luftfahrt** █ C 8207/24
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 10.4.2024 gebilligt

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 91 und Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

Binnenmarkt und Industrie

- 11. Verordnung über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7)** █ C 7568/24 + ADD 1
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 10.4.2024 gebilligt
- Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gegen die Stimme Dänemarks und bei Stimmenthaltung Irlands und Österreichs angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 114 AEUV). Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

- | | | |
|----|---|---------|
| 3. | Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität | |
| a) | Halbzeitevaluierung
<i>Gedankenaustausch</i> | |
| b) | Schlussfolgerungen
<i>Billigung</i> | 8294/24 |
| 4. | Wirtschaftliche und finanzielle Folgen der Aggression
Russlands gegen die Ukraine
<i>Gedankenaustausch</i> | |
| 5. | Vorbereitung der Tagung der Finanzminister und
Zentralbankpräsidenten der G20 am 17./18. April 2024 und der
Jahrestagungen des IWF:
a) Mandat der Europäischen Union | 8534/24 |
| | b) Erklärung für den Internationalen Währungs- und
Finanzausschuss | 8535/24 |
| | <i>Billigung</i> | |
| 6. | Sonstiges
Tätigkeit der Europäischen Staatsanwaltschaft (insbesondere
im Bereich MwSt-Betrug)
<i>Vorstellung durch die Europäische Staatsanwaltschaft</i> | 8800/24 |

-
- ① erste Lesung
 C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags
-

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 8423/24

Zu A-Punkt 4: **Überarbeitung der Richtlinie über die kombinierte Erlaubnis
Annahme des Gesetzgebungsakts**

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn möchte betonen, dass es die Bemühungen der Vorsitze, einen angemessenen politischen Kompromiss für die Neufassung zu finden, würdigt.“

Wir halten es jedoch für wesentlich, dass die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der unterschiedlichen wirtschaftlichen, geografischen, kulturellen und sozialen Gegebenheiten frei entscheiden können sollten, wer unter welchen Bedingungen und mit welchen Zulassungsverfahren in ihr Hoheitsgebiet einreisen darf.

Leider sind wir bei einigen Schlüsselementen zu weit vom Mandat des Rates entfernt, und der Kompromisstext räumt den Mitgliedstaaten nicht genügend Spielraum ein, was in einigen Fällen sogar die praktische Durchsetzbarkeit gefährdet. Nationale Zuständigkeiten sollten beibehalten werden, um sicherzustellen, dass im Rahmen der Entscheidungen flexibel auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes reagiert werden kann, doch wurde dieser Sinn zugunsten eines schnellen Kompromisses geopfert.

Zwischen den Mitgliedstaaten ist eine angemessene Einigung über den obligatorischen Zeitraum beim ersten Arbeitgeber und die zulässige Dauer der Arbeitslosigkeit erzielt worden, die die nationalen Arbeitgeber schützt und die Risiken für die innere Sicherheit verringert. Wir sind der Auffassung, dass die vom Parlament vorgeschlagenen Änderungen zu Artikel 11 diese Errungenschaften untergraben.

Ungarn erkennt zwar die Bemühungen der Vorsitze an, kann aber aus den oben genannten Gründen die Annahme nicht unterstützen.“

Zu A-Punkt 5: **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2010/75/EU über
Industrieemissionen und der Richtlinie des Rates über Abfalldeponien
Annahme des Gesetzgebungsakts**

ERKLÄRUNG ÖSTERREICH

„Österreich möchte dem Vorsitz für die Arbeit an der Richtlinie über Industrieemissionen danken.“

Im Hinblick auf die Überarbeitung der Industrieemissionsrichtlinie ist Österreich grundsätzlich der Auffassung, dass es zu keiner Verschlechterung der Umweltschutzstandards kommen darf.

Österreich enthält sich der Stimme, da der derzeitige Text unter Umweltgesichtspunkten nicht ehrgeizig genug zu sein scheint und gleichzeitig im Widerspruch zu der derzeit in der Landwirtschaft geforderten administrativen Entlastung, insbesondere im Bereich der Schweinehaltung, steht.

Österreich hofft, dass der Bewertungsbericht der Europäischen Kommission zur überarbeiteten Industrieemissionsrichtlinie auch zu einer Weiterentwicklung des Umweltschutzes im Hinblick auf die Vermeidung von Emissionen führen wird, wobei auch die Verringerung des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen ist.“

ERKLÄRUNG DÄNEMARKS, DEUTSCHLANDS, ESTLANDS, FINNLANDS UND DER NIEDERLANDE IN BEZUG AUF DIE RINDERHALTUNG UND DEN ANWENDUNGSBEREICH DER INDUSTRIEEMISSIONSRICHTLINIE

„Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen ist ein äußerst wichtiges Instrument zur Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung durch große Industrie- und Nutztierhaltungsbetriebe, weshalb ihre wirksame Überarbeitung für die Verwirklichung der Ziele des europäischen Grünen Deals und seines Null-Schadstoff-Ziels sowie der allgemeinen Anforderungen an die Verringerung von Ammoniak und Treibhausgasen von entscheidender Bedeutung ist.“

Vor diesem Hintergrund bedauern wir, dass die Rinderhaltung im endgültigen Kompromisstext nicht unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt, da sie die Hauptquelle für Ammoniak- und Methanemissionen aus der Landwirtschaft darstellt. Selbst wenn nur 1 % der größten industriellen Rinderhaltungsbetriebe einbezogen würden, würde dies noch immer zu einer erheblichen Verringerung der Ammoniak- und Methanemissionen beitragen. Wir begrüßen daher, dass die Kommission bis 2026 prüfen wird, wie die durch die Rinderhaltung verursachten Emissionen am besten angegangen werden können, wobei das Spektrum der verfügbaren Instrumente und die Besonderheiten des Sektors zu berücksichtigen sind. Wir hoffen sehr, dass dieser Bericht den Weg für eine Einbeziehung der Rinderhaltung in den Anwendungsbereich der Richtlinie ebnen und somit gleiche Wettbewerbsbedingungen in der EU gewährleisten wird.“

Zu A-Punkt 7: Überarbeitung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG KROATIENS

„Die Republik Kroatien ist unbeschadet der in dem Gesetzgebungsvorschlag festgelegten Ziele nach wie vor entschlossen, die Ziele der Klimaneutralität zu erreichen. Wir begrüßen die Aufnahme von Bestimmungen in Bezug auf die Renovierung von durch Naturkatastrophen beschädigten Gebäuden, die für die Republik Kroatien angesichts des Wiederaubaus nach den Erdbeben von 2020 von besonderer Bedeutung sind.“

Dennoch haben wir starke Vorbehalte in Bezug auf den endgültigen Text des Vorschlags und sind nicht davon überzeugt, dass mit dem Vorschlag für eine Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) gewährleistet wird, dass die festgelegten ehrgeizigen Ziele angemessen erreicht werden, und enthalten uns daher bei der Annahme des Rechtsakts.

Die Republik Kroatien ist der Auffassung, dass in der Neufassung der EPBD deutlich erklärt werden sollte, dass das Ziel der EPBD darin besteht, einen dekarbonisierten nationalen Gebäudebestand im Hinblick auf einen emissionsfreien Gebäudebestand („zero-emission buildings“, ZEB) bis 2050 zu erreichen, da es nicht möglich sein wird, alle Gebäude so zu renovieren, dass sie Null-Emissionsstandards entsprechen; bei einigen Gebäuden ist dieser Standard technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht tragbar. Den ZEB-Standard zu erreichen sollte ein Richtziel sein.“

Wir möchten betonen, dass wir die Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden nicht in Frage stellen. Die Neufassung der EPBD enthält Bestimmungen über die Renovierung von durch Naturkatastrophen beschädigten Gebäuden, die der Republik Kroatien das Erfüllen ihrer Verpflichtungen nach Artikel 9 Absatz 1 etwas leichter machen würden, als dies im Rahmen der allgemeinen Ausrichtung der Fall wäre. Die genannten Bestimmungen bieten zudem einen flexibleren Ansatz für künftig von Naturkatastrophen betroffene Mitgliedstaaten. Dennoch betrachtet die Republik Kroatien das Gesamtsystem zur Förderung der energetischen Sanierung von Nichtwohngebäuden nach Artikel 9 Absatz 1 durch Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz nach wie vor als nicht ausgereift und einige Elemente der abschließenden Fassung des Vorschlags als nicht realisierbar oder nicht pragmatisch.

Die Republik Kroatien hat sich systematisch für die Einführung eines alternativen Ansatzes bei den Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz von Nichtwohngebäuden eingesetzt (entsprechend den Grundsätzen des Ansatzes, der mit dem Pfad für Wohngebäude verfolgt wird), bei dem es möglich wäre, die Prioritäten für die Renovierung weitgehend an die nationalen Gegebenheiten anzupassen, ohne den Ehrgeiz zu mindern.

Wir möchten auch darauf hinweisen, dass die Definition einer umfassenden Renovierung in Artikel 2 nicht eindeutig darauf beruht, Energie zu sparen, und dass sie günstige Finanzierungsbedingungen für Renovierungen ermöglicht, die eigentlich keine umfassenden Renovierungen sind.

Die Republik Kroatien kann die Bestimmungen des Artikels 14 zur nachhaltigen Mobilität für neue Gebäude unterstützen, ist jedoch der Auffassung, dass die Bestimmungen für bestehende Gebäude zu anspruchsvoll und schwierig umzusetzen sind.“

ERKLÄRUNG UNGARNS

„Ungarn unterstützt den Übergang zur Klimaneutralität und ist entschlossen, wirksame Maßnahmen in dieser Hinsicht zu ergreifen, bei denen die wirtschaftliche und soziale Durchführbarkeit berücksichtigt wird und die Sicherheit der Energieversorgung und die Erschwinglichkeit der Energiepreise gewährleistet werden.

Zugleich sind wir besorgt über die Verpflichtung, Solarenergie in Gebäuden zu installieren, das kurzfristige Verbot von Subventionen für Erdgasheizkessel und die kurzfristigen Ziele für die Reduzierung des Energieverbrauchs in Wohngebäuden. Wir sind der Auffassung, dass die Bestimmungen der Richtlinie eine unverhältnismäßige wirtschaftliche und soziale Belastung für Ungarn darstellen und dass die Ziele nicht kosteneffizient umgesetzt und die gesetzten Fristen nicht eingehalten werden können.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die beschleunigte Dekarbonisierung des Gebäudebestands bis 2040 erfordert, dass die Besonderheiten und unterschiedlichen Ausgangspunkte der Mitgliedstaaten gebührend berücksichtigt werden.

Aufgrund der vorstehend genannten Bedenken kann Ungarn den endgültigen Kompromisstext nicht unterstützen.“

ERKLÄRUNG MALTAS

„Malta setzt sich weiterhin uneingeschränkt für die Verwirklichung der Klima- und Energieziele der Union ein. Malta ist der Auffassung, dass bei der Neufassung der EPBD der bestmögliche Kompromiss zwischen den beiden gesetzgebenden Organen erzielt wurde, und unterstützt deshalb seine Annahme.

Malta weist jedoch darauf hin, dass die Umsetzung der Richtlinie mehrere Herausforderungen mit sich bringen wird, nicht zuletzt technischer und wirtschaftlicher Art, um die vereinbarten Ziele zu erreichen. Es wird sehr schwierig sein, alle Gebäude so zu renovieren, dass sie die Standards für Nullemissionsgebäude erfüllen. Darüber hinaus ist die technische Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit bei bestimmten Gebäudearten – etwa Hotels, Altenheimen und Hochhäusern, um einige Beispiele zu nennen – selbst bei äußerst kostenoptimierten Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen sehr gering.

Die Einführung der verpflichtenden Installation von Vorrichtungen zur Gewinnung erneuerbarer Solarenergie auf allen bestehenden Nichtwohngebäuden wird sich auch auf rechtliche und planungstechnische Anforderungen auswirken, was aufgrund von Eigentumsproblemen, der Nutzung des Luftraums sowie der Entwicklungsdichte, die in städtischen Schutzgebieten ein besonderes Problem ist, an Grenzen stoßen kann.“

ERKLÄRUNG POLENS

„Die Republik Polen stimmt zu, dass der Energieeffizienz, einschließlich der Verbesserung der Energieeffizienz von Gebäuden, als Instrument zur Erreichung der Reduktionsziele, zur Verbesserung der Energieversorgungssicherheit und zur Reduzierung der Abhängigkeit der Union von Brennstoffeinfuhren sowie zum Schutz der Endverbraucher entscheidende Bedeutung zukommt.

Polen würdigt die konstruktive Haltung der an der Aushandlung der Richtlinie Beteiligten im Hinblick darauf, realistischere Lösungen zu finden. Die Beratungen, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen zu Fernwärme, die verwendeten Definitionen und die geplanten Anforderungen an Gebäude haben sich von anfänglich äußerst restriktiven Lösungen, die Polen nicht akzeptiert hat, fortbewegt. Polen begrüßt die erzielten Kompromisse unter Berücksichtigung sowohl der technischen Durchführbarkeit als auch der Wirtschaftlichkeit.

Zugleich sieht Polen ein hohes Risiko, das mit dem Erreichen der in der neuen Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden gesetzten Ziele einhergeht, insbesondere in Bezug auf die Modernisierung von Gebäuden im weiteren Sinne. Polen möchte hervorheben, dass der Ehrgeiz, der insgesamt aus den vorgeschlagenen Zielen spricht, nach seiner Auffassung der Durchführbarkeit und der derzeitigen Wirtschaftskrise, in der Energieeffizienz in erster Linie durch möglichst kosteneffiziente Maßnahmen erreicht werden sollte, nicht ausreichend Rechnung trägt. In seinen Stellungnahmen hat die Republik Polen wiederholt betont, dass übermäßig hohe Ziele, bei denen die jeweiligen wirtschaftlichen Besonderheiten der Mitgliedstaaten nicht berücksichtigt werden, letztlich negative Auswirkungen haben könnten.

Polen ist deshalb der Auffassung, dass die vereinbarten Ziele und die Maßnahmen dazu, sie zu erreichen, angesichts Polens nationaler Gegebenheiten, der Struktur seiner Wirtschaft, seiner Energiebilanz und den seinen Gemeinden zur Verfügung stehenden Möglichkeiten über das hinausgehen, was durchführbar ist, und nahezu unmöglich zu erreichen sind. Wir sind fest davon überzeugt, dass es unmöglich ist, die neuen Einsparziele auf kosteneffiziente Weise zu erreichen (zweifellos wird finanzielle Unterstützung aus EU-Mitteln eine große Hilfe sein, die Ziele zu erreichen, doch bleiben beträchtliche Risiken mit Blick auf die Verfügbarkeit von Baumaterialien, Handwerker und Preisseigerungen infolge erzwungener Modernisierungsprogramme).

Polen wird dennoch keine Mühe scheuen, die Energiesparziele zu erreichen, zugleich aber bei seinem Standpunkt bleiben, dass die getroffenen Maßnahmen die Existenz und das Wohlergehen von Haushalten und Unternehmen nicht gefährden dürfen.“

ERKLÄRUNG DER SLOWAKEI

„Die Slowakische Republik bekundet mit dieser Erklärung ihre Absicht, sich bei der Abstimmung über die Neufassung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden der Stimme zu enthalten.“

Die Slowakische Republik erkennt die Bedeutung der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden für den Dekarbonisierungsprozess des Gebäudebestands bis 2050 und die Notwendigkeit an, die sozial gerechten und kosteneffizienten Renovierungen zu beschleunigen, die den Lebensstandard der Bürgerinnen und Bürger gewährleisten.

Die Slowakische Republik ist jedoch der Ansicht, dass der in Artikel 9 der Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (Neufassung) festgelegte Zielpfad in Bezug auf Tempo und Zeitplan zu ehrgeizig ist, insbesondere beim Wohngebäudebestand, da hier der von Eigentümern bewohnte Wohngebäudebestand überwiegt. Dieses Ziel könnte schwerwiegende soziale Folgen haben. Die Slowakei lehnt unangemessene Forderungen an die Renovierung in Verbindung mit der Sanktionsregelung für Hauseigentümer ab.

Die Slowakische Republik hat ernsthafte Bedenken hinsichtlich des geplanten Ausstiegs von mit fossilen Brennstoffen betriebenen Heizkesseln in Haushalten bis 2040, da die Energieversorgung von Haushalten mit Heizenergie gesichert werden muss.

Die Slowakische Republik unterstützt nachdrücklich einen gleichberechtigten Ansatz beim Einsatz aller verfügbaren Technologien für erneuerbare Energien in Gebäuden.

Dennoch wird die Slowakische Republik unter Wahrung der Grundrechte weitere verstärkte Anstrengungen unternehmen, um die Finanzierungsquellen der Hauseigentümer zu mobilisieren und Anreize für energetische Renovierungen für sie zu schaffen.“

ERKLÄRUNG SCHWEDENS

„Gebäude spielen für die Energiesysteme und damit für die Energiewende eine wichtige Rolle. Schweden begrüßt das Bestreben, die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden in der EU zu verbessern, damit der Sektor zum langfristigen Ziel der Klimaneutralität bis 2050 beitragen kann.“

Schweden hat sich bei den Verhandlungen gegen zu detaillierte Anforderungen ausgesprochen, bei denen die unterschiedlichen nationalen Gegebenheiten nicht ausreichend berücksichtigt werden. Ein solcher Ansatz wäre nicht nur kostenineffizient, sondern könnte auch zu weitreichenden und unerwünschten wirtschaftlichen Folgen für einzelne Haushalte und Unternehmen führen.

Schweden begrüßt die im endgültigen Text vorgenommenen Verbesserungen, einschließlich der Möglichkeit der Mitgliedstaaten, frühzeitige Anstrengungen und einen bereits geringen Anteil der Nutzung fossiler Energieträger im Wohngebäudesektor gemäß Artikel 9 Absatz 2 zu berücksichtigen.

Schweden bedauert, dass die Bestimmungen über Solarenergie nach wie vor unklar und zu detailliert sind. In Schweden ist die Sonneneinstrahlung in den Wintermonaten, in denen der Energiebedarf am größten ist, gering.

Schweden setzt sich uneingeschränkt für einen ökologischen Wandel sowohl auf nationaler Ebene als auch in der EU ein.“

Zu A-Punkt 11:

Verordnung über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge hinsichtlich ihrer Emissionen und der Dauerhaltbarkeit von Batterien (Euro 7)
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG IRLANDS

„Euro 7 ist ein bedeutendes und komplexes Dossier mit konkreten und unmittelbaren Auswirkungen auf unsere Umwelt, unsere Luftqualität und die öffentliche Gesundheit in der Union. Wir würdigen die sorgfältige Arbeit des schwedischen und des spanischen Vorsitzes sowie die Arbeit unserer Kolleginnen und Kollegen im Europäischen Parlament an einer ausgewogenen und fairen Einigung, in der die unterschiedlichen Anliegen der Mitgliedstaaten berücksichtigt sind.

Wie für viele unserer Kolleginnen und Kollegen war es auch für Irland äußerst wichtig, dass so bald wie möglich aktualisierte Normen eingeführt werden. Wir begrüßen es, dass der Rat und das Parlament zügig für die Annahme des beim Trilog erzielten Kompromisses gestimmt haben, was der Industrie mehr Sicherheit verleiht und gewährleistet, dass strengere Anforderungen an neue Straßenfahrzeuge rascher in Kraft treten. Dies wird, wenn auch in begrenztem Maße, zum Schutz unserer Luftqualität und somit zum Schutz der Gesundheit und des Wohlergehens aller Bürgerinnen und Bürger der Union beitragen.

Dessen ungeachtet werden mit dem beim Trilog erzielten Kompromiss weder die angemessenen und umsetzbaren Ambitionen des ursprünglichen Kommissionsvorschlags erreicht, noch wird den während der Verhandlungen vorgebrachten Anliegen Irlands und anderer Mitgliedstaaten Rechnung getragen. Letztlich werden die Hersteller durch Euro 7 nicht verpflichtet, die Nicht-CO₂-Emissionen von Straßenfahrzeugen wesentlich zu verringern. Wir werden nicht gegen die endgültige Annahme von Euro 7 stimmen, jedoch hat sich unser allgemeiner Standpunkt nicht geändert, sodass wir uns dementsprechend der Stimme enthalten werden.

Irland wird während des Komitologieverfahrens weiterhin proaktiv mit der Kommission und den Kolleginnen und Kollegen der anderen Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass das Sekundärrecht mit den technischen Entwicklungen Schritt hält sowie wettbewerbs- und widerstandsfähig bleibt. Wir werden die Automobilindustrie weiterhin auffordern, unsere Position als Marktführer für saubere und grüne Fahrzeuge zu erhalten.“
